

**Erhaltungssatzung H-42
der Landeshauptstadt Dresden
für den Dorfkern Merbitz**

Vom 28. Oktober 2004

Aufgrund § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), ber. Bundesgesetzblatt I 1998, Seite 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1250), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 28. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Dorfkernes Merbitz in der Gemarkung Dresden-Merbitz.

Es wird umgrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch die nördlichen Begrenzungen der Flurstücke 15/2, 117/2, 125,133 |
| im Osten | durch die östlichen Begrenzungen der Flurstücke 22/1, 133, |
| im Süden | durch die südlichen Begrenzungen der Flurstücke 5, 27, 104/4 |
| im Westen | durch die westlichen Begrenzungen der Flurstücke 6/5, 7/1, 8/3, 9/2, 10, 11, 12, 13, 14/2, 15/2 |

(2) Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H-42 für den Dorfkern Merbitz in der Gemarkung Dresden-Merbitz ist im Plan zum räumlichen Geltungsbereich M 1 : 2000 zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

(3) Der Plan zum räumlichen Geltungsbereich M 1 : 2000 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen:

- der Rückbau,
- die Änderung oder
- die Nutzungsänderung sowie
- die Errichtung

baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 EUR) belegt werden.

§ 4**In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Satzung (Satzungstext und Übersichtsplan) ist bei der Stadtverwaltung Dresden, Stadtplanungsamt, 01067 Dresden, Hamburger Straße 19, Zimmer U 012 niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk

Die Erhaltungssatzung für das Gebiet „Dorfkern Merbitz“, bestehend aus dem Satzungstext und dem Übersichtsplan, wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, 18. November 2004

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden